



Datenschutzbelehrung gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der curricularen und extra-curricularen Praktika

EINLEITUNG

Die Freie Universität Bozen (im Folgenden auch "unibz" genannt) sieht den Schutz personenbezogener Daten als grundlegend an und garantiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in voller Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden auch "Verordnung" oder "DSGVO" genannt) anerkannten Schutzbestimmungen und Rechten, mit weiteren nationalen und EU-Vorschriften sowie mit den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde erfolgt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Korrektheit und der Transparenz und verwendet die Mindestmenge an Daten für den unbedingt erforderlichen Zeitraum.

Wie in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben, werden im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz die folgenden Informationen bereitgestellt.

	Verantwortlicher der Verarbeitung	Freie Universität Bozen, mit Sitz am Universitätsplatz 1, 39100 Bozen, in der Person der Präsidentin und gesetzlichen Vertreterin pro tempore.
	DPO, Data Protection Officer	Der DPO kann unter folgender E-Mail-Adresse kontaktiert werden: privacy@unibz.it .




HERKUNFT UND ART DER ZU VERARBEITENDEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Daten werden nach den Grundsätzen der Datenminimierung und Speicherbegrenzung direkt bei der betroffenen Person erhoben.

Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören:

- persönliche Angaben;
- Kontaktdaten (Mobiltelefon, Festnetztelefon, E-Mail);
- für curriculare Praktikumsaktivitäten: Angaben zum beruflichen Werdegang, zusätzliche Fähigkeiten oder Fertigkeiten, einschließlich Sprachkenntnisse, sowie Angaben zu extra-curricularen Aktivitäten, die der/die Studierende anzugeben beabsichtigt, um die Möglichkeiten für die Durchführung des Praktikums bei Aufnahmeorganisationen, die seinen/ihren allgemeinen Fähigkeiten besser entsprechen, zu erhöhen;
- für extra-curriculare Ausbildungsmaßnahmen: gegebenenfalls bereits erworbene Bildungsabschlüsse und berufliche Qualifikationen, die für die Ausbildung relevant sind und/oder auf diese vorbereiten;
- Daten über den Gesundheitszustand, um die Verwaltung von eventuellen Aussetzungen der Tätigkeit aufgrund nachgewiesener Gesundheitsschutzanforderungen zu ermöglichen;
- bestimmte Daten, die der Studierende während seiner Hochschullaufbahn angegeben hat, um die Verlängerung des Praktikumszeitraums auf 24 Monate im Falle einer Behinderung zu beantragen, um seine Rechte bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsprojekt zu wahren.

 ZIEL	RECHTSGRUNDLAGE	HINWEISE & AUFBEWAHRUNGSZEITEN
<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung von Vereinbarungen zwischen unibz und Aufnahmeorganisationen • Verwaltung der curricularen und extra-curricularen Praktika 	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 6.1 Abs. 1 lit. e) DSGVO: Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt; • Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO: Erfüllung eines Vertrags, bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist (im Falle von Erasmus: 	Die Daten werden so gespeichert und verarbeitet, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit in voller Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den einschlägigen nationalen Gesetzen und

	<p>vorvertragliche oder vertragliche Maßnahmen);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 6 Abs. 1 lit.c) DSGVO: rechtliche Verpflichtungen; • nur für curriculare Praktika: Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO: Verarbeitung aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts des Mitgliedstaats und Art. 2 sexies Absatz bb) Gvd 196/2003. <p>In Umsetzung des Gesetzes 196/97, des Ministerialdekrets 142/98 und des Ministerialdekrets 270/2004 hat Unibz Ausbildungsaktivitäten vorgesehen, um die Berufswahl durch Lehrplanpraktika zu erleichtern.</p> <p>Die curricularen Praktika sind Teil der Verpflichtung der Universität, den Einstieg ihrer Studierenden in die Arbeitswelt zu erleichtern, wie dies auch in Art. 11, Abs. 4 der DM 270/2004, in der Allgemeinen Didaktischen Ordnung (ex 270/2004), in der Allgemeinen Praktikumsordnung der Universität, in der Praktikumsregelung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften für den Primarbereich und in der Praktikumsregelung Bachelor Sozialarbeit und Sozialpädagogik vorgesehen ist. Sie können auch im Rahmen von Erasmus+-Praktikumsprogrammen durchgeführt werden, wobei die Studierenden an einer von der Universität veröffentlichten Ausschreibung teilnehmen. In diesem Fall ist es die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen, die die zusätzlichen Datenverarbeitungsverfahren festlegt, die für die Bewerbung und die anschließende Verwaltung der Erasmus-Mobilitätsaktivität erforderlich sind.</p> <p>Für die Tätigkeit der extra-curricularen Praktika wird zudem auf das Gesetz 92/2012, die Staat-Regionen-Konferenz vom 25.05.2017 (Vereinbarung zwischen der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen über die Leitlinien zu Ausbildungs- und Orientierungspraktika) verwiesen.</p>	<p>universitätsinternen Vorschriften gewährleistet ist, und können durch manuelle Vorgänge und/oder den Einsatz von IT- und/oder telematischen Tools erfolgen, die unter anderem für die Speicherung, Verwaltung oder Übermittlung der Daten bestimmt sind.</p> <p>Die Aufbewahrungsfrist für die Daten, die für die Gültigkeit der Praktikumsstätigkeit im Lehrplan des Studenten erforderlich sind, ist unbegrenzt, da die Praktikumsstätigkeit als Teil der Laufbahn des Studenten gilt.</p> <p>Für Verarbeitungen, die der Durchführung der curricularen oder extra-curricularen Praktika oder der Verwaltung von Versicherungs- oder Unfallverfahren vorausgehen oder dienlich sind, ergeben sich die Aufbewahrungsfristen aus den einschlägigen Vorschriften (mindestens 10 Jahre, außer im Falle von Rechtsstreitigkeiten).</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen für die in der Praktikumsvereinbarung und im individuellen Ausbildungsprojekt enthaltenen Daten können, falls erforderlich, in der Praktikumsvereinbarung in Übereinstimmung mit der Aufbewahrungsfrist festgelegt werden.</p>
--	---	--



VERPFLICHTENDE ANGABEN UND FOLGEN IM FALLE DER FEHLENDEN BEREITSTELLUNG DER DATEN

Die Bereitstellung von Daten zu den oben genannten Zwecken ist für die Durchführung von curriculare und/oder extra-curricularen Praktika **unerlässlich**. Die Verweigerung der Datenübermittlung führt dazu, dass die curriculare und/oder extracurriculare Praktikumsstätigkeit **nicht** durchgeführt werden kann.



DATENEMPFÄNGER UND AKTEURE DER DATENVERARBEITUNG

Die Daten können **weitergegeben** werden an:

- Region, Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Autonome Provinz Trient oder regionale Agentur für Arbeitsvermittlung;
- Öffentliche Einrichtungen (Region INAIL, Schulen aller Arten und Stufen, usw., Aufnahmeeinrichtung sofern öffentliche Verwaltung), Gewerkschaften und Gewerkschaftsvertretern;
- Versicherungsagenturen für Haftpflichtversicherungen und Reiseversicherungen;
- Privatpersonen (Bewerber und Gastgeber);
- im Falle von Erasmus: Indire-Agentur, Mitglieder des Erasmus-Konsortiums und aufnehmende Einrichtung mit Sitz im EU-Gebiet oder auf jeden Fall Partner des Erasmus+ Projekts;
- auf Antrag der betroffenen Person oder in den Fällen, in denen das Praktikum verpflichtend ist, an zugelassene oder autorisierte öffentliche und private Unternehmen und potenzielle Arbeitgeber zum Zwecke der Orientierung und Integration in die Arbeitswelt (gemäß Gesetz 30/2003 über die Reform des Arbeitsmarktes und nachfolgende Umsetzungen);
- Personen, die Praktikanten aufnehmen und die in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche oder Beauftragte Daten verarbeiten, um das Erreichen der Ausbildungsziele der Praktikanten zu bescheinigen (z. B. Anwesenheit, durchgeführte Aktivitäten usw.).

Die personenbezogenen Daten werden **verarbeitet**:

- durch Angestellte und Mitarbeiter in verschiedenen Funktionen von unibz, die zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten der Datenverarbeitung ernannt wurden und die unter der direkten Aufsicht des Verantwortlichen der Datenverarbeitung arbeiten, der sie entsprechend angewiesen hat;
- durch die aufnehmende Einrichtung, die zu diesem Zweck als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO beauftragt wurde, für die Verarbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit:
 - der möglichen Verwaltung der Anwesenheitslisten der Praktikanten;
 - dem möglichen Praktikumsabkommen mit der aufnehmenden Einrichtung;
 - der Erstellung, Aufbewahrung und Übermittlung des Bewertungsbogens für die Praktikumsstätigkeit;
 - der Verarbeitung personenbezogener Daten im Falle eines Unfalls,
 die im Rahmen des in der Vereinbarung festgelegten Auftrags der Praktikumsstätigkeit durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Tätigkeiten erlangt die aufnehmende Einrichtung Kenntnis von Lehrplan-, Anwesenheits- und Beurteilungsdaten sowie von Daten besonderer Kategorien, wie im Falle von Schülern mit Behinderungen, deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sie zu gewährleisten hat.



ÜBERMITTLUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IN DRITTLÄNDER

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung nimmt Dienste von bestimmten Cloud-Anbietern in Anspruch, die entsprechend als Auftragsverarbeiter qualifiziert sind. Dies kann dazu führen, dass die Daten in Drittländer übermittelt werden, allerdings nur in folgenden Fällen:

- in Länder, für die ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission oder der Datenschutzbehörde vorliegt (Art. 45 DSGVO);
- in Länder außerhalb des EWR, vorbehaltlich der Unterzeichnung der von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2 lit. c) und d) DSGVO und der Anwendung von geeigneten Garantien;
- an Mitglieder internationaler Unternehmensgruppen oder Gruppen von Unternehmen, die sich zur Einhaltung von entsprechenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules) gemäß Art. 47 der DSGVO verpflichtet haben;
- in den von Art. 49 DSGVO vorgesehenen Fällen, und zwar wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat oder die Übermittlung erforderlich ist zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen, zum Schutz von wichtigen Gründen öffentlichen Interesses, zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht, zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer

Personen, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu erteilen (z.B. spezifischer Antrag der Studierenden, Teilnahme an einer Erasmus+ Ausschreibung für ein Praktikum).



RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN (ARTT. 15-22 DER DSGVO)

Die betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und gegebenenfalls Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen oder gegen ihre Verarbeitung Widerspruch einzulegen - sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Es steht ihr zudem das Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Für die Ausübung dieser Rechte kann die betroffene Person das Formular, das auf der Seite „Privacy“ auf der institutionellen Website von unibz heruntergeladen werden kann, ausfüllen und an folgende Adresse senden: privacy@unibz.it. Die betroffene Person hat auch das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.



PROFILIERUNG UND ZUSÄTZLICHE VERARBEITUNGSZWECKE

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung führt in diesem Fall keine Profilierung durch. Beabsichtigt der für Verantwortliche der Datenverarbeitung, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so unterrichtet er die betroffene Person vor einer solchen Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck und erteilt ihr alle weiteren sachdienlichen Informationen.